

§ 24 SGB II: Abweichende Erbringung von Leistungen

hier: Leistungen nach § 24 (3) SGB II

Die im ursprünglichen Vermerk vom 10.01.2005 festgelegten Pauschalbeträge für die abweichende Erbringung von Leistungen (ehemals § 23 Abs. 3 SGB II alter Fassung) gelten weiterhin unverändert.

Die Pauschalbeträge beruhen auf Erfahrungswerten der kommunalen Träger (Stadt Weiden und Landratsamt Neustadt/WN).

Die Leistungen sind auf Antrag und ohne Nachweis zu erstatten. Ein entsprechender Bewilligungsbescheid mit Abdruck für die Leistungsakte ist zu erstellen. Ersatzbeschaffungen sind grundsätzlich nur als Darlehen zu gewähren.

<u>§ 24 (3) Nr. 1 SGB II</u>	
Erstausstattungen Wohnung (einschließlich Haushaltsgeräten)	
1 Bett mit Matratze	150,00 Euro
Matratze	80,00 Euro
Ölofen	80,00 Euro
E-Herd	80,00 Euro
Kühlschrank	150,00 Euro
Waschmaschine	200,00 Euro
Küche (komplett)	300,00 Euro
Kinderzimmer (komplett)	150,00 Euro
Wohnzimmer (komplett)	200,00 Euro
Schlafzimmer (komplett)	200,00 Euro
Kinderwagen	150,00 Euro
Kinderbett	100,00 Euro
<u>§ 24 (3) Nr. 2 SGB II</u>	
Erstausstattungen Bekleidung (einschl. Schwangerschaft/Geburt)	
Bekleidung/Schuhe Erwachsene	220,00 Euro
Bekleidung/Schuhe Kinder	160,00 Euro
Schwangerenbekleidung	80,00 Euro
Babyausstattung	60,00 Euro